

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 204
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/539

Wortlaut der Kleinen Anfrage 204 vom 05.03.2010:

„Hofladenurteil“

Am 25. März 2009 hat der Bundesfinanzhof in seinem so genannten „Hofladen-Urteil“ (AZ IV R 21/06) entschieden, dass ein Hofladen, Marktstand oder Verkaufswagen als selbstständiger Gewerbebetrieb zu beurteilen ist, wenn über den Laden neben eigenerzeugten Produkten auch ein hoher Anteil Fremdprodukte verkauft werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe, die die Vermarktung ihrer Produkte direkt an den Endverbraucher betreiben, laufen Gefahr aufgespaltet und in die Gewerblichkeit gedrängt zu werden.

Die langjährige staatliche Förderung unterstützt bisher den Aufbau einer zusätzlichen Existenzgrundlage durch den Bauer. Diese Diversifizierungsstrategie wird durch das Urteil des Bundesfinanzhofs konterkariert.

Das Bundesfinanzministerium bereitet nach eigenen Angaben vom November 2009 in Abstimmung mit den Ländern ein Schreiben zur Anwendung des Urteils des Bundesfinanzhofs vor, das die Abgrenzung der Land – und Forstwirtschaft vom Gewerbe regelt.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Brandenburger Landesregierung das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 25. März 2009 bezüglich der Zuordnung eines Hofladens zur gärtnerischen Absatz- oder zur gewerblichen Handelstätigkeit?
2. Setzt sich die Brandenburger Landesregierung dafür ein, dass die Zuordnung ausschließlich nach der relativen Größe bemessen wird?
3. Falls nein, welche absolute Nettoumsatzgrenze hält die Brandenburger Landesregierung für sachgerecht?
4. Welche Übergangsfristen sind aus Sicht der Landesregierung angemessen bei der Umsetzung des „Hofladenurteils“?

5. Wie plant die Brandenburger Landesregierung das so genannte Hofladenurteil umzusetzen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet die Brandenburger Landesregierung das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 25. März 2009 bezüglich der Zuordnung eines Hofladens zur gärtnerischen Absatz- oder zur gewerblichen Handelstätigkeit?

Zu Frage 1:

Die Tätigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen erfolgt zunehmend auch in Bereichen gewerblicher Einkünfte. Diese Entwicklung ist für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wichtig und wird im Rahmen der Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen durch EU, Bund und Land gefördert. Die landwirtschaftlichen Unternehmen treten damit in Konkurrenz zu gewerblichen Unternehmen, so dass wettbewerbsrechtliche Verzerrungen entstehen können. Um dieses zu vermeiden, erfolgt die Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen für die Diversifizierung ausschließlich als De-minimis-Beihilfe.

Der Bundesfinanzhof hat mit dem o. g. Urteil die zulässige Privilegierung des landwirtschaftlichen Betriebes beim Verkauf von Zukaufware im Hinblick auf die Konkurrenz zu gewerblichen Unternehmen aktuell bewertet und für die Abgrenzung zum Gewerbebetrieb zum Teil neue Grenzen festgelegt. Dabei wird durch den BFH nicht mehr unterschieden, ob es sich bei den zugekauften Produkten um betriebstypische Erzeugnisse oder um Handelsware handelt. Damit entfällt eine bislang erforderliche zusätzliche Abgrenzung. Insgesamt betrachtet führt die Anwendung des BFH-Urteils dazu, dass die verschiedenen Tätigkeiten sofern sie von einigem Gewicht sind, entsprechend dem Einkommenssteuerrecht beurteilt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die festgesetzte Umsatzgrenze bei größeren landwirtschaftlichen Unternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage zur Ausgliederung von gewerblichen Unternehmen führen wird. Die Bewertung des relativen Anteils der Zukaufware am Umsatz wird vor allem kleinen Unternehmen ohne entsprechende Kassensysteme Probleme bei der Beweisvorsorge bringen.

Frage 2:

Setzt sich die Brandenburger Landesregierung dafür ein, dass die Zuordnung ausschließlich nach der relativen Größe bemessen wird?

Zu Frage 2:

Das Abstimmungsverfahren des Bundesfinanzministeriums mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist mit der Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2010 abgeschlossen; die landwirtschaftlichen Verbände wurde ebenfalls beteiligt. Mit diesem Schreiben wurde begleitend zu dem Urteil des BFH seitens der Finanzverwaltung Stellung genommen. Dies war notwendig, da bislang andere Verwaltungsanweisungen bestanden, an denen nicht mehr festgehalten werden konnte, da das Urteil mit seiner Veröffentlichung allgemein bindend ist.

Frage 3:

Falls nein, welche absolute Nettoumsatzgrenze hält die Brandenburger Landesregierung für sachgerecht?

Zu Frage 3:

Bei der Festlegung der Umsatzgrenze wurde im Sinne einer Gleichbehandlung die geltende Umsatzgrenze für die Abgrenzung des Gewerbebetriebes von der Landwirtschaft im Rahmen der entgeltlichen Überlassung von Wirtschaftsgütern oder Erbringung von Dienstleistungen in Höhe von 51.500 € übernommen. Diese Grenze wurde in dem fraglichen Urteil aus zutreffend anerkannt.

Frage 4:

Welche Übergangsfristen sind aus Sicht der Landesregierung angemessen bei der Umsetzung des „Hofladenurteils“?

Zu Frage 4:

Die neuen Regelungen sind zwingend ab dem Wirtschaftsjahr 2010/2011 anzuwenden. Zudem verweist das BMF-Schreiben auf die Grundsätze des Strukturwandels. Diese räumen den landwirtschaftlichen Unternehmen die Möglichkeit ein, innerhalb einer Frist von drei Jahren ihr Unternehmen an die neuen Regelungen anzupassen. Dieser Zeitraum ist aus Sicht der Landesregierung angemessen.

Frage 5:

Wie plant die Brandenburger Landesregierung das so genannte Hofladenurteil umzusetzen?

Zu Frage 5:

Die Umsetzung des Hofladenurteils wird entsprechend dem BMF-Schreiben vom 18. Januar 2010, das die nunmehr geltende Verwaltungsauffassung darstellt, erfolgen.